

An den
 Magistrat Stadt
 Hochheim am Main
 -Ordnungsamt-
 Burgeffstraße 30
 65239 Hochheim am Main

**Anzeige einer Gaststätte
 mit Alkoholausschank gem. § 3 Abs. 1 Hessisches Gaststättengesetzes (HGastG)
 Anmeldung bei natürlichen Personen/Personengesellschaften
 (z.B. Einzelunternehmen, GbR, OHG oder KG)**

Der Betrieb muss spätestens 6 Wochen vor Beginn des Gaststättengewerbes bei der Gemeinde angezeigt werden.

Betreiber der Gaststätte: _____

Wohnanschrift: _____

Betrieb/Gaststätte: _____

Betriebsanschrift: _____

Neuaufnahme ab _____ Betriebsübernahme ab _____

Gewerbeanzeige eingegangen am: _____

Bei Ausschank alkoholischer Getränke sind zeitgleich mit der Gewerbeanmeldung folgende Unterlagen vorzulegen:

	beantragt am:	liegt vor:
1. Personalausweis oder Reisepass und Meldebescheinigung der Wohnsitzgemeinde, sofern der Wohnort nicht Hochheim ist		
2. Bescheinigung in Steuersachen Beantragung beim zuständigen Finanzamt des Wohnortes		
3. Nachweis (Quittung) über das beantragte Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz zur Vorlage bei der Behörde Beleg-Art: 0, Verwendungszweck: Hessisches Gaststättengesetz (HGastG) Beantragung beim Einwohnermeldeamt/Bürgerbüro des Hauptwohnsitzes		
4. Nachweis (Quittung) über die beantragte Auskunft aus dem Gewerbezentralregister gemäß § 150 Abs. 5 Gewerbeordnung zur Vorlage bei der Behörde Beleg-Art: 9, Verw.zweck: HGastG Beantragung beim Einwohnermeldeamt/Bürgerbüro des Hauptwohnsitzes		
5. Auszug aus dem Insolvenzgericht zu führenden Verzeichnis nach § 26 Abs. 2 Satz 1 der Insolvenzordnung Beantragung beim zuständigen Amtsgericht des Wohnortes		
6. Auszug aus dem ab dem 01.01.2013 zu führenden Verzeichnis nach § 882 b der Zivilprozessordnung beim zentralen Vollstreckungsgericht Beantragung <u>online</u> unter https://www.vollstreckungsportal.de		

Hinweis zur Anmeldung eines Gaststättenbetriebes mit Alkoholausschank

Zum Betrieb einer Gaststätte mit Alkoholausschank ist die Gewerbeanmeldung spätestens **6 Wochen vor Beginn** des Gaststättengewerbes anzuzeigen.

Zur Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit sind bei der Gewerbeanmeldung die nachfolgenden Unterlagen vorzulegen, welche nicht älter als **3 Monate** sein dürfen. (Bei einem Wohnsitzwechsel innerhalb der letzten 6 Monate vor der Anmeldung sind die Unterlagen vom vorigen Wohnsitz zu bringen).

Die Bescheinigungen zu 3. und 4. sind im Original für folgende Behörde bestimmt:

Magistrat der Stadt Hochheim
Ordnungsamt
Burgeffstraße 30
65239 Hochheim am Main

Hinweis:

Neben den Bestimmungen des Hessischen Gaststättengesetzes sind insbesondere die baurechtlichen, immissionsschutzrechtlichen und hygienischen Vorschriften zu beachten.

Rechtsgrundlage:

- Hessisches Gaststättengesetz (HGastG)
- Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (VwKostO-MWEVL)
- § 15 Gewerbeordnung (GewO) Empfangsbescheinigung

Datenübermittlung:

Als zuständige Behörde sind wir nach § 7 HGastG verpflichtet, die in dieser Anzeige angegebenen Daten unverzüglich an folgende weiteren Behörden zur Wahrnehmung Ihrer Aufgaben zu übermitteln:

- Landrat des Main-Taunus-Kreises, Amt für Bauen und Umwelt, Fax: 06192/201-1892
- Landrat des Main-Taunus-Kreises, Amt für Verbraucherschutz & Veterinärwesen, Fax: 06192/201-6192